

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Oktober 1983

Nummer 48

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2254	5. 10. 1983	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag)	424
237	18. 10. 1983	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (1. ÄndVO-DVO-AFWoG)	424
26	4. 10. 1983	Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)	424

2254

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über Bildschirmtext (Bildschirmtext-
Staatsvertrag)**

Vom 5. Oktober 1983

Der Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) vom 18. März 1983 – bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) – Btx-Zustimmungsgesetz NW – vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 227) – ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 am 1. September 1983 unter den Ländern Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in Kraft getreten.

Für die Länder, deren Ratifikationsurkunden nicht bis zum 31. August 1983 bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind, wird der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages nach seinem Artikel 16 Abs. 3 gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1983 S. 424.

chen, politischen oder menschlichen Gründen gestattet worden sind) und der ihnen gleichgestellten sonstigen Ausländer in den Gemeinden zu berücksichtigen.

§ 3

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu § 1 Satz 2 und § 2.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1983

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1983 S. 424.

26

**Verordnung
zur Durchführung des
Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG-DVO)**

Vom 4. Oktober 1983

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags, und des § 22 Abs. 9 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Zuweisung nach § 22 Abs. 5 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes und für die Verteilung innerhalb des Landes ist die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle). Zur Durchführung des Verteilungs- und Zuweisungsverfahrens können asylbegehrende Ausländer, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren, auf formlosen Antrag der örtlich zuständigen Ausländerbehörde von der Landesstelle verpflichtet werden, sich dorthin zu begeben.

§ 2

(1) Die Landesstelle verteilt die vom Land aufzunehmenden Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben (asylbegehrende Ausländer), entsprechend dem Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) auf die Gemeinden.

(2) Dem Einwohnerschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand der Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

(3) Bei der Verteilung ist der Bestand der ausländischen Flüchtlinge (asylbegehrenden Ausländer, Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) sowie Ausländer, denen nach § 22 des Ausländergesetzes vom 26. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aus völkerrechtlich-

237

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(1. ÄndVO-DVO-AFWoG)**

Vom 18. Oktober 1983

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höchstbeträge im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG sind der als Anlage beigefügten Tabelle zu entnehmen.“ Anlage
2. In Absatz 2 werden die Wörter „vorgenannten Höchstbeträge“ durch die Wörter „in der Anlage bestimmten Höchstbeträge“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
4. In Absatz 4 werden die Wörter „Höchstbeträge des Absatzes 1“ ersetzt durch die Wörter „in der Anlage bestimmten Höchstbeträge.“
5. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:
„(5) Die in der Anlage bestimmten Höchstbeträge erhöhen sich um die entsprechenden Kostenansätze für
 1. kleine Instandhaltungen nach § 28 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung und
 2. Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung,
 2. Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung,
 wenn der Vermieter diese Kosten trägt.“
6. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; außerdem werden die Wörter „Höchstbeträge des Absatzes 1“ ersetzt durch die Wörter „in der Anlage bestimmten Höchstbeträge.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

Anlage

Tabelle der Höchstbeträge nach § 6 Abs. 2 AFWoG

für Wohnungen der Jahrgangs- gruppe	in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/ Dusche ohne Sammel- heizung DM/qm	Wohnungen mit Bad/ Dusche und Sammel- heizung DM/qm
1	2	3	4
I.			
Bewilligungen nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor dem 1. Januar 1955 im Leistungszeitraum 1983–1985	unter 100 000	6,—	7,—
	von 100 000 bis unter 200 000	6,50	7,50
	von 200 000 bis unter 300 000	6,50	7,50
	von 300 000 und mehr	6,50	7,50
II.			
Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1983 im Leistungszeitraum 1984–1986	unter 100 000	6,50	8,50
	von 100 000 bis unter 200 000	6,50	8,50
	von 200 000 bis unter 300 000	7,—	9,—
	von 300 000 und mehr	8,—	10,—

– GV. NW. 1983 S. 424.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X